

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 167 (2001)

Heft: 5

Vorwort

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Irène Thomann
Generalsekretärin SOG

Am 10. Juni 2001 kommen mit den Revisionen des Militärgesetzes zwei wichtige sicherheitspolitische Geschäfte zur Abstimmung. Von der SOG werden Fachwissen und sachbezogene Informationen zu beiden Vorlagen erwartet. Diesen Auftrag soll dieses Beiheft erfüllen.

Im SIPOL B 2000 hat der Bundesrat die sicherheitspolitischen Ziele so zusammengefasst (S. 31): «Selbstbestimmung ohne Beeinträchtigung durch Gewalt, Schutz von Bevölkerung und Lebensgrundlagen, Stabilität und Frieden im Umfeld.» Daraus erwachsen drei strategische Aufgaben, nämlich Friedensförderung und Krisenbewältigung, Prävention und Bewältigung existenzieller Gefahren, Verteidigung. Die Militärgesetzrevision berührt die erste Aufgabe.

Mit welchen Mitteln ist diese Aufgabe zu erfüllen? Sicherheit ist das Produkt eines Verbundes der eigenen sicherheitspolitischen Instrumente und der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Die folgenden Beiträge illustrieren das gemeinsame Wirken, die Aufgabenteilung und -abgrenzung der Partner, die auf der nationalen wie internationalen Ebene, innerhalb und ausserhalb der Schweiz, ihre Bausteine an die nationale Sicherheit beisteuern. Sie zeigen, dass die strategische Aufgabe der präventiven Krisenbewältigung, die first line of defense, vor Ort stattfinden muss. Im Krisengebiet selbst sind die Anstrengungen zur Stabilisierung der Lage zu bündeln. Hier ist der betroffenen Zivilbevölkerung zu helfen, hier ist eine Eskalation zu verhindern, bevor ihre Folgen auf unser Land übergreifen.

Die Arbeit in Krisengebieten ist kein Sonntagsspaziergang. Alle Organisationen, ob zivile oder militärische, tragen eine hohe Verantwortung für die Sicherheit der eigenen Leute. Niemand darf leichthin Opfer riskieren, doch jeder setzt sich leider einer gewissen Gefahr aus. Vom militärischen Verband erwartet man, dass er sich aus eigener Kraft schützt und, soweit nötig und abgesprochen, die Tätigkeit humanitärer Organisationen abschirmt. Der Armeeingehörige, der sich freiwillig in den Dienst einer friedensfördernden Mission stellt, hat das Recht auf einen lagegerechten und angemessenen Schutz. Diese Forderung will die eine Teilrevision des Militärgesetzes erfüllen.

Einsätze zur Friedensförderung werden von wenigen geleistet, aber mit grossem Nutzen für alle. Bei der Ausbildungszusammenarbeit ist der Vorteil für die ganze Armee erst recht klar. Wer, wenn nicht die SOG, vermöchte dieser Teilrevision in der öffentlichen Auseinandersetzung den nötigen Auftrieb zu verleihen? Die Grundlagen dazu liefert dieses Heft.

Die leitenden Organe der SOG befürworten die Revisionen des Militärgesetzes. Bei der Bewaffnungsfrage ergab das Stimmenverhältnis in der Präsidentenkonferenz 20 Ja, keine Gegenstimme und vier Enthaltungen, im Zentralvorstand 17 Ja gegen 1 Nein bei einer Enthaltung. Die Ausbildungszusammenarbeit mit dem Ausland wird ebenfalls voll unterstützt.